

Einkaufsbedingungen

Stand: August 2017

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der in Ziffer 15 genannten Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) mit dessen Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“).

Etwaig entgegenstehenden AGB des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen; dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Lieferant für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Ist ein Widerspruch ausgeschlossen, tritt an die Stelle sich widersprechender Bedingungen dispositives Gesetzesrecht.

1.2 Änderungen der AEB und Nebenabreden bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dasselbe gilt für ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen oder Abrufe bereits bestellter Ware („Lieferabrufe“) sind rechtsverbindliche Aufforderungen des Auftraggebers an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes oder einer Leistung.

2.2 Bestellungen und Lieferabrufe des Auftraggebers sowie damit verbundene Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird gewahrt durch Übermittlung per Telefax, e-procurement-System, e-Mail und EDI. Bestellungen des Auftraggebers müssen vom Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen angenommen werden. Lieferabrufe des Auftraggebers binden den Lieferanten, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Erklärungen des Lieferanten kommt es auf den Zugang beim Auftraggeber an.

2.3 Soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, kann der Auftraggeber Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt. In diesem Fall ist die verbliebene Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

2.5 Sämtlicher Schriftwechsel des Lieferanten ist - sofern vorhanden - unter Angabe der SAP-Bestellnummer an den in der Bestellung aufgeführten Einkaufssachbearbeiter des Auftraggebers zu richten.

3. Preise

Preise verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten. (Transport, Verpackung und Verzollung) und sind frei Empfangsstelle zzgl. Umsatzsteuer. Sofern der Lieferant nach Vertragsschluss, aber vor Lieferung generelle Preissenkungen vornimmt, kommen diese auch dem Auftraggeber zugute. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Lieferung, Verpackung, Ursprungsnachweis, Leistungen

4.1 Zur Lieferung vor Ablauf einer vereinbarten Frist ist der Lieferant nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Einschlägige Regeln der Technik, europäische und deutsche sowie sämtliche am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere Umweltschutz-, Brandschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind einzuhalten.

4.3 Der Lieferant hat der Lieferung alle erforderlichen Lieferpapiere beizufügen. In den Lieferpapieren sind die Lieferadresse, die SAP-Bestellnummern (soweit vorhanden), die Nummern der Bestellpositionen, der Einkaufssachbearbeiter des Auftraggebers, die Liefermenge, das Gewicht sowie sonstige lieferrelevante Informationen aufzuführen. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen den Auftraggeber zur Annahmeverweigerung.

Wird eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie (RL 98/37/EG) geliefert, so ist dem Auftraggeber auch die nach der Richtlinie erforderliche Gefahrenbeurteilung zu übergeben.

4.4 Die Lieferungen sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Sofern möglich, sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. Im Falle gesonderter Verpackungsanweisungen durch den Auftraggeber ist dieser bei deren Nichteinhaltung zur Annahmeverweigerung berechtigt. Transportverpackungen sind von dem Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Produktverpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne zusätzliche Kosten vom Auftraggeber entsorgt werden können. Soweit möglich, sind wiederverwendbare Verpackungen zu verwenden. Werden derartige Verpackungen verwendet, hat der Lieferant darauf hinzuweisen und das wiederverwendbare Verpackungsmaterial als solches eindeutig zu kennzeichnen. Bereitstellung und Rücklieferung von wiederverwendbarem Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

Der Auftraggeber kann gesondert berechnete Verpackung gegen eine Vergütung von 2/3 der berechneten Verpackungskosten an den Lieferanten frachtfrei zurücksenden, wenn sich die Verpackung in einem wiederverwendungsfähigen Zustand befindet.

4.5 Ist eine Ware zum Export bestimmt, hat der Lieferant unter Verwendung eines ordnungsgemäßen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware abzugeben. Diese Erklärung ist dem Auftraggeber spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Waren mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen, bei Lieferungen in ein anderes als das Herkunftsland auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes.

4.6 Gelieferte Waren gehen mit Übergabe an den Auftraggeber in dessen Eigentum über. Verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalten wird ausdrücklich widersprochen.

5. Personaleinsatz

5.1 Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal. Der Lieferant setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern oder den Sozialversicherungsträgern des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) vom Lieferant abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferant und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferant unterwiesen worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Lieferant ständig kontrolliert.

5.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die Leistung und/oder Lieferung ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Subunternehmer sind in diesem Fall entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber schriftlich zur Geheimhaltung und zum Datenschutz zu verpflichten. Die Zustimmung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Lieferanten noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.

6. Verzug, Vertragsstrafe

Vereinbarte Fristen und Termine sind einzuhalten. Bei vom Lieferanten verschuldeter Nichteinhaltung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes je angefangener Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes, zu zahlen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

Über eine absehbare Verzögerung ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Die vorbehaltlose Annahme sowie Bezahlung einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

7. Verjährung, Qualitätssicherung, Gewährleistung, Hinweispflichten

7.1 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in drei Jahren. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahmen von Neuem.

Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

7.2 Kosten der Nacherfüllung, welche dadurch entstehen, dass

der Liefergegenstand nach der Übergabe von dem Auftraggeber an einen anderen Ort verbracht worden ist, hat der Lieferant zu tragen.

7.3 In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant keine unverzügliche Nacherfüllung (maximal drei Werktage) zusagt.

7.4 Sind im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen Sicherheits- bzw. Arbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

7.5 Personen, die auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätig sind, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung und Anweisungen des jeweiligen Werkschutzes oder beauftragter Mitarbeiter des Auftraggebers Folge zu leisten.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

8.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellpositionsnummer, des Einkaufssachbearbeiters beim Auftraggeber, der gelieferten Mengen und Preise, sowie der jeweiligen - sofern vorhanden - SAP-Bestellnummer zu stellen. Sämtliche Zahlungen werden von dem Auftraggeber bis zur Vorlage einer den Vorschriften des UStG entsprechenden Rechnung zurückbehalten. Anstelle der Rechnung kann auf Wunsch des Auftraggebers das Gutschriftverfahren entsprechend den Regelungen des UStG treten.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Vertragsverhältnissen, aus denen mehr als 10 Rechnungen pro Jahr resultieren, Rechnungen an den Auftraggeber über den Dienstleister gotomaxx Software GmbH zu stellen, soweit dies technisch umsetzbar ist, was durch gotomaxx festzustellen ist.

Ersatzweise kann der Lieferant auf einen eigenen e-invoicing-Dienstleister zurückgreifen, wenn dieser mit gotomaxx kooperiert („Roaming“), sodass der Auftraggeber die Rechnungen trotzdem über gotomaxx erhält. Andere elektronische Formate und Übertragungswege werden nicht akzeptiert.

Sollte trotz ausreichenden Rechnungsvolumens der Lieferant der Verpflichtung zum e-invoicing nicht nachkommen, kann der Auftraggeber seinen erhöhten Bearbeitungsaufwand (z.Zt. Euro 5,00 pro Rechnung) ohne weitere Ankündigung vom Rechnungsbetrag vor USt. abziehen.

8.3 Wenn und soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen auf handelsüblichem Weg innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Erfüllungsort ist Sitz des Auftraggebers.

8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen der mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG konzernmäßig verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

9. Höhere Gewalt

9.1 Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe und wilde Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt ein-

treten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden einander im Rahmen des Zumutbaren die hiernach erforderlichen Informationen geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Ist die höhere Gewalt von erheblicher Dauer, kann der Auftraggeber bei einer erheblichen Verringerung seines Bedarfs von dem Vertrag zurücktreten.

9.2 Der Auftraggeber ist von seiner Annahme- bzw. Abnahmepflicht befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen oder Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen von ihm nicht mehr verwertbar sind.

10. Sicherheit in der Lieferantenkette

10.1 Der Lieferant erklärt, wenn und soweit erforderlich, dass er zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO/ZWB) ist und weist dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung bis spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung dem Auftraggeber nach.

10.2 Ist der Lieferant kein zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, verpflichtet er sich, die Sicherungserklärung des Zolls (www.zoll.de) zu unterzeichnen und die dort enthaltenen Vorkehrungen zu treffen sowie die enthaltenen Regelungen einzuhalten.

10.3 Verstößt der Lieferant ganz oder teilweise gegen die in der Sicherheitserklärung des Zolls enthaltenen Vorkehrungen und/oder Regelungen oder füllt er die Anlage „Sicherheitserklärung“ fehlerhaft aus, ist der Auftraggeber berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.

10.4 Darüber hinaus stellt der Lieferant den Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Rahmen - gleich aus welchem Rechtsgrund - von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Rahmen der Nichteinhaltung oder teilweisen Nichteinhaltung der in der Sicherheitserklärung des Zolls vereinbarten Pflichten des Lieferanten - insbesondere gegenüber Behörden - entstehen. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch und andere etwaige Ansprüche und/oder Rechte bleiben davon unberührt.

10.5 Der Lieferant trägt sämtliche infolge der Fehlerhaftigkeit oder infolge des Nichterfüllens der einzelnen Anforderungen aus der Sicherheitserklärung des Zolls bei dem Auftraggeber entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten einer fristlosen Kündigung.

11. Mindestlohn

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

11.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Auftraggeber des Auftraggebers, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den

Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

11.4 Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

12. Supplier Code of Conduct

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Leistungen und Lieferungen alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Unfallverhütung, Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten. Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen wird er die Prinzipien des Supplier Code of Conduct der Bertelsmann SE & Co. KGaA beachten, der unter folgenden Webseiten zugänglich ist:

<https://www.bertelsmann.de/verantwortung/compliance/geschaeftspartner/>

13. Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten, Einrichtungen und Energie

Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, werden Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz durch den Zentraleinkauf oder die beschaffende Einheit bewertet. Insofern wird die Energieeffizienz zu einem Entscheidungsfaktor. Energiedienstleistungen, Produkte und Einrichtungen werden bei sonst gleichen Faktoren bevorzugt, wenn ihre Energieeffizienz höher ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien werden alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie sämtliche Informationen, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse ansehen und streng vertraulich behandeln, insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Dasselbe gilt für Informationen und Unterlagen. Nachunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten. Dritte in vorbenanntem Sinne sind nicht mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG konzernverbundene Unternehmen. Die hier vorgenannten Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsbeendigung unverzüglich und auf eigene Kosten zurück zu geben.

14.2 Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen bei Geschäften im Sinne von § 354a HGB, kann der Lieferant nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers auf Dritte übertragen. Dritte in diesem Sinne sind nicht die mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG konzernverbundene Unternehmen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund des Vertrages und dieser AEB ist der Sitz des Auftraggebers, für Klagen des Auftraggebers zudem der Sitz des Lieferanten.

14.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AEB hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Entsprechendes gilt, sofern diese AEB eine Lücke aufweisen.

15. Unternehmensliste

- Arvato media GmbH
- Arvato direct services Stuttgart GmbH
- Arvato services Erfurt GmbH
- Arvato services Schwerin GmbH
- Arvato analytics GmbH
- Arvato backoffice services Erfurt GmbH
- Arvato services Duisburg GmbH
- Arvato services Saarbrücken GmbH
- Arvato logistics, corporate real estate & transport GmbH
- Arvato business support GmbH
- Arvato Distribution GmbH
- Deutsche Post Adress GmbH & Co.KG
- Deutsche Post Adress Geschäftsführung GmbH
- BFS finance GmbH
- BFS risk & collection GmbH
- BFS finance Münster GmbH
- BFS health finance GmbH
- ABIS GmbH
- Nürnberger Inkasso GmbH
- informa Solutions GmbH
- informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH
- infoscore Consumer Data GmbH
- infoscore Business Support GmbH
- infoscore Finance GmbH
- infoscore Forderungsmanagement GmbH
- infoscore Portfolio Management GmbH
- Arvato infoscore GmbH
- Arvato CRM Energy GmbH
- Arvato CRM Healthcare GmbH
- Arvato CRM Nordhorn GmbH
- Arvato CRM Solutions GmbH
- Arvato Direct Services Brandenburg GmbH
- Arvato Direct Services Cottbus GmbH
- Arvato Direct Services Dortmund GmbH
- Arvato Direct Services Eiweiler GmbH
- Arvato Direct Services GmbH
- Arvato Direct Services Münster GmbH
- Arvato Direct Services Neubrandenburg GmbH
- Arvato Direct Services Potsdam GmbH
- Arvato Direct Services Rostock GmbH
- Arvato Direct Services Schwerin GmbH
- Arvato Direct Services Stralsund GmbH
- Arvato Direct Services Wilhelmshaven GmbH
- Arvato Health Analytics GmbH
- Arvato Services Chemnitz GmbH
- Arvato Services Cottbus GmbH
- Arvato Services Dresden GmbH
- Arvato Services Essen GmbH
- Arvato Services Gera GmbH
- Arvato Services Halle GmbH
- Arvato Services Leipzig GmbH
- Arvato Services Magdeburg GmbH
- Arvato Services Rostock GmbH
- Arvato Services Suhl GmbH
- Arvato Telco Services Erfurt GmbH